Nachtwächter-Ordnung

für

die Stadt Elbing.

Gedruckt bei August Albrecht.

H. W. R. Achenwall.

§. 1.

Zum Dienst der Stadt und der Vorstädte werden überhaupt 45 Nachtwächter angenommen. Jeder erhält monatlich 3 Rthlr. Tractament. Die jedem Nachtwächter zu seinem Revier angewiesenen Distrikte sind in der anliegenden Nachweisung benannt, und trägt das Gymnasium 24 Rthlr. jährlich zur Besoldung des auf dem Gymnasienplatze angestellten Nachtwächters bei, der 4 Rthlr. monatlich, so wie der auf dem Rathhause angestellte Nachtwächter, für welchen Letzteren das Königliche Stadt=Gericht einen Beitrag giebt, gleichfalls etwas mehr, als die anderen erhält. Beide haben längere Zeit Wache zu halten.

Dann wird aber auch noch ein Hilfsnachtwächter für Grubenhagen und Schiffsholm die Wintermonate hindurch vom 1. Oktober bis ultimo März jedes Jahres angenommen. Auch werden noch 6 besondere Wächter von der Stadt und 2 Privatwächter von der Kaufmannschaft gehalten und ist das Nähere hierüber hinter der Bezirks=Eintheilung zu lesen.

§. 2.

Jeder dieser Nachtwächter hat sich überhaupt eines guten Wandels und besonders der Nüchternheit, Wachsamkeit und Treue zu befleißigen, bei der nachdrücklichsten Ahndung, wenn er seinen Pflichten zuwider handelt; und wenn die geringeren Strafen fruchtlos sein sollten, bei Entsetzung von seinem Amte, die jedesmal sogleich eintritt, wenn ein Nachtwächter des Nachts und zu der Zeit, wenn er in seinem Reviere sein soll, entweder gar nicht, oder schlafend, oder in hohem Grade angetrunken gefunden wird, oder wenn während dieser Zeit ein gewaltsamer Einbruch in seinem Revier erfolgt, der bei gehöriger Wachsamkeit nicht hätte erfolgen können.

§. 3.

Es sollen keine kränkliche und schwächliche Subjekte, sondern gesunde, starke und an Strapazen gewöhnte Personen und auch nur auf jedesmalige 4wöchentliche Kündigung angenommen werden. Finden sich solche unter den zur Versorgung berechtigten Invaliden, so sollen diese den Vorzug haben, sind den Bestimmungen des §. 3. wegen sofortiger Entlassung aber ebenfalls unterworfen.

§. 4.

Den Nachtwächtern sind zunächst die Bezirksvorsteher des Reviers vorgesetzt. Diese sollen auf die Aufführung der Nachtwächter wohl acht haben, sie von Zeit zu Zeit visitiren, ob sie allart genug sind, und die etwa befundenen Unordnungen dem Magistrat zur Remedur anzeigen. Dann aber führt auch ein Magistratsmitglied die Oberaufsicht über die Nachtwächter. Von demselben haben sie ihr Traktament zu empfangen und belegt selbiger solches der Kämmerei mit ihren Quittungen. Fällt das Nachtwächter-Revier in mehrere Bezirke, so hat derjenige Bezirks-Vorsteher, in dessen Bezirk der größte Theil des Reviers liegt, die Haupt-Aufsicht und bei diesem meldet sich der Nachtwächter jeden Abend kurz vor Beziehung der Wache. Jeder andere Bezirksvorsteher führt in seinem Bezirk aber die Mitaufsicht. Auch der Controlle der Polizei-Commissarien sind die Nachtwächter unterworfen, deren Anordnungen sie, so weit sie die Sicherheit der Einwohner betreffen, ebenfalls nachkommen müssen. Sollte einem Nachtwächter eine Krankheit oder anderer Vorfall zustoßen, daß er außer Stande wäre, seinen Dienst zu versehen, so muß solches dem Bezirksvorsteher angezeigt werden, damit unterdessen seine Stelle einem Anderen übertragen werden könne, zu welchem Ende noch einige Nachtwächter zur Reserve angestellt werden, die aber nur dann, wenn sie gebraucht werden, für die Nacht drei bis fünf Silbergroschen erhalten und zwar aus dem Extraordinario der Kämmerei-Kasse, wenn die Verhinderung durch eine erhebliche Krankheit erfolgt und nicht zweifelhaft ist; sonst aber in allen anderen Fällen für Rechnung des Nachtwächters. Der behinderte Nachtwächter hat sich allemal an den Bezirksvorsteher und dieser an das den Nachtwächterdienst inspicirende Magistratsmitglied zur Bestellung des Reserve-Nachtwächters zu wenden. Der Bezirksvorsteher hat hiernächst ein Attest zu ertheilen, wie viel Nächte der Reserve-Nachtwächter hat gebraucht werden müssen, und daß der eigent-

liche Nachtwächter wirklich so krank gewesen sei, daß er während der ganzen Zeit den Dienst nicht selbst habe versehen können.

§. 5.

Jeder Nachtwächter, mit Ausnahme der Speicherwächter, so wie des Rathhaus- und Gymnasienwächters muß im Juni und Juli von 11 Uhr, im Mai und August von halb 11 und in den anderen Monaten von 10 Uhr Abends an die Nachtwache antreten und vom 1. April bis letzten September bis 4 Uhr des Morgens, im Oktober und März bis 5 Uhr, im November und Februar bis halb 6 Uhr, im Dezember und Januar dagegen bis 6 Uhr Morgens ununterbrochen fortsetzen. Ferner muß er jede volle und halbe Stunde in jeder, selbst der kleinsten Straße mit lauter Stimme abrufen.

Für die Speicherwächter kommt das Erforderliche hinter der Bezirks-Eintheilung vor.

§. 6.

In der Zwischenzeit geht der Nachtwächter beständig in seinem Revier herum, und wird ihm nur, wenn es stark regnet, erlaubt, hier und da unter Straßenschauer oder in ein Schilderhaus unterzutreten. Gegen die Kälte muß er sich mit zulänglicher warmer Kleidung, insbesondere mit einem warmen Mantel, einer warmen Mütze und tüchtigen dichten und warmen Stiefeln versehen, und kann ihm nur bei dem strengsten Froste verstattet werden, auf einige Minuten in ein Haus zu gehen, um sich zu erwärmen.

§. 7.

Jeder Nachtwächter soll auf die ihm benachbarten acht geben, ob sie die Stunden und halben Stunden abrufen. Wenn er solches einmal nicht vernimmt, so soll er es des folgenden Tages dem Bezirks-Vorsteher melden, hört er es aber zum zweitenmale oder in der folgenden halben Stunde nicht, so ist es ihm erlaubt, aus seinem Revier in das Revier des schweigenden Nachtwächters zu gehen, um zu sehen,

woran diese Nachlässigkeit liegt, um solche alsdann am nächsten Morgen dem vorgesetzten Bezirksvorsteher melden zu können.

§. 8.

Soll er nicht immer mitten auf der Straße, sondern auch an die Häuser gehen und nachsehen, ob die Haus-, Keller-, Laden-, Stall- und andere Thüren, die Thorwege, Fensterladen gut verschlossen sind. Wo er sie aber offen findet, sie zumachen, oder, falls er solches allein nicht thun könnte, Jemanden im Hause bescheidentlich aufwecken, daß er sie zuschließe. Tages darauf kann er sich für diese seine Aufmerksamkeit von den Einwohnern des Hauses 2½ Sgr. zur Belohnung abfordern. Im Weigerungsfall wird der Vorfall der Polizei-Behörde angezeigt und dieser die Feststellung der Belohnung überlassen. Sollte er hingegen seinem Eide zuwider sich gelüsten lassen, die Thüre gewaltsamerweise zu erbrechen, oder listigerweise zu eröffnen, oder aus dem offen gefundenen Hause rc. Sachen entwenden, so soll er als qualifizirter Dieb dem Gerichte zur Bestrafung übergeben werden.

§. 9.

Soll er nicht stets einerlei Gang in seinem Revier beobachten, sondern bald von dieser, bald von einer anderen Stelle der Straße oder des Reviers den Anfang machen, öfters auf die vorigen Stellen nach einigen Minuten zurückkehren und auch solchergestalt die Diebe und ander loses Gesindel furchtsam machen.

§. 10.

Wenn er einen im Werke seienden Diebstahl oder Einbruch entdeckt, so muß er, sofern er den Dieb zu arretiren zu schwach ist, und sich selbiger zu sehr widersetzet, den nächsten Nachtwächter oder die nächste Wache zu Hilfe rufen, und wenn solche zu weit von ihm entfernt ist, auf einem Horne blasen, damit sowohl selbige nach der von Seiten des Militairs ein für allemal ertheilten Ordre, als auch die Stadtwache und andere Leute zu Hilfe eilen und man des Diebes habhaft werde, wie er denn auch Tages darauf Anzeige thun muß.

§. 11.

Alle leicht feuerfangende Sachen, z. E. Stroh, Holz, Kohlen rc. soll der Nachtwächter nicht auf der Straße dulden und deshalb, wenn sich der Eigenthümer nicht dabei findet, sie durch den Wirth, vor dessen Hause sie gefunden werden, an sichere

Oerter, wofern es angeht, hineinnehmen, sonst aber an einen, ihm im Allgemeinen näher zu bezeichnenden Ort für Rechnung des Eigenthümers bringen lassen, oder acht geben, daß durch sie kein Feuer entstehen könne. Wie er denn auch alles verdächtige und liederliche Volk, besonders, wenn sie sich nicht legitimiren, oder des Nachts Päcke und Sachen tragen, ohne sich vollständig ausweisen zu können, ferner Nachtschwärmer, Schläger, Leute, die mit glimmenden Tabackspfeifen, brennenden Lunten, kiehnenen Stöcken, Lichten ohne Laternen, Fackeln und anderen feuergefährlichen Sachen auf der Straße angetroffen werden, ingleichen welche Glas auf dieselbe werfen, oder Nachttöpfe auf dieselbe ausgießen, im Fall sie ihnen und den dasigen Bewohnern nicht bekannt sind, in Verhaft nehmen, oder, wenn er allein dazu zu schwach wäre, zu ihrer Arretirung den nächsten Nachtwächter oder die Wache vorgeschriebenermaßen zu Hilfe rufen, welche Letztere ihm ohne Säumniß zu assistiren von Militair- und Amtswegen befehligt worden. Jedenfalls soll er sich die Person und zu mehrerer Versicherung das Haus, wo sie hineingehet, genau merken, und am folgenden Tage der Polizei solches anzeigen.

§. 12.

Muß der Nachtwächter alle nächtliche Beschädigungen an öffentlichen und Privatgebäuden, an Brücken, Gebäuden, Straßen, Laternen, Brunnen, Bäumen rc. seines Reviers zu entdecken und zu verhindern bemüht sein und darüber allenfalls, wie vorstehet, um Hilfe rufen. Auch hat derselbe die Verpflichtung, auf die in seinem Revier befindlichen Wasserküven zu sehen, und die etwa nöthige Anzeige dem Bezirksvorsteher zu machen, damit die Küven, so lange es die Jahreszeit gestattet, voll Wasser gehalten, zur Winterszeit aber ausgegossen und die Schleifen zur Verhinderung des Anfrierens untergelegt werden, selbige auch loszueisen, wenn sie anfrieren sollten, und ebenso die Pumpenstöcke in Bewegung zu setzen, damit die Pumpen nicht zufrieren.

§. 13.

Alle Polizei-Contraventionen, die der Nachtwächter entdeckt, soll er folgenden Tages unmittelbar der Polizei anzeigen, damit die gehörige Untersuchung rc. vorgenommen werden kann.

§. 14.

Er soll auf Feuer und Licht nicht allein in den Häusern, sondern auch auf Schiffen wohl acht haben, und dieserhalb, sobald er einen großen Rauch oder Feuer in einem Gebäude oder Schiffe wahrnimmt, dessen Besitzer, Miether oder Schiffer, ohne vorher Lärm zu machen, aufwecken. Findet er sodann, daß Gefahr sei, so muß er solches der nächsten Wache mit Benennung der Gegend, wo das Feuer ist, kund thun, damit Lärm geschlagen werde, auch sogleich die Schnarren in Bewegung setzen. Ist in seinem Revier keine Wache, so läßt er durch eine sichere Person der nächsten Wache das Feuer melden. Ein Gleiches ist er zu thun verbunden, ohne die Einwohner des Hauses vorher aufwecken zu dürfen, wenn das Feuer bereits stark ausbricht. Auf einen ungewissen Lärm muß er sich aber nicht veranlaßt finden, den Lärm zu verbreiten, sondern die Sache zuvor untersuchen.

§. 15.

Die nächsten Nachbaren des brennenden Hauses, die in seinem Revier wohnenden Magistrats-Personen, Polizei-Offizianten, Bezirks-Vorsteher und dessen Stellvertreter, Feuer- und Küvenherren, Brauer, Branntweinbrenner, Fuhrleute und Andere, die Pferde zum Feuerlöschen hergeben müssen, den Spritzen-, Brunnen-, Maurer- und Zimmermeister, Schornsteinfeger, die Leute im Stadthofe und alle Bürger, welche beim Löschen irgend nöthig sind, hat er zuförderst zu der zu leistenden Hilfe aufzuwecken und muß ihm solche ein für allemal der Bezirksvorsteher in seinem Revier anzeigen, auch eine schriftliche Specifikation davon geben, damit er solche in vorkommenden Fällen und um keinen auszulassen, stets bei sich haben, zu seiner Achtung nachsuchen oder sich von einem Anderen vorlesen lassen könne.

Gleichzeitig wecket er auch die anderen Einwohner seines Reviers durch das Schnarren und Feuerrufen auf, und macht durch sein Schreien zugleich den Ort bekannt, wo das Feuer ist. Auch jeder andere Nachtwächter rührt, sobald er dies hört, die Schnarre und macht den Ort durch sein Geschrei ebenfalls bekannt.

§. 16.

Nach solcher geschehenen Ankündigung muß er in seinem Revier verbleiben und acht haben, wenn etwa ein zweites Feuer entstände, auch solches alsdann bis zum Ort, wo das erste ist, wenn solches in demselben Revier ausbricht, unmittelbar, son-

sten aber durch den benachbarten Nachtwächter den daselbst sich befindenden Polizei-Offizianten und Magistrats-Personen zu wissen thun.

§. 17.

Er muß auch zusehen, ob ein Flugfeuer von dem Feuer an einen entfernten Ort hingetrieben wird, und wo er merkt, daß solches niederfällt, den Einwohnern Anzeige thun, dumit es zeitig gelöscht, oder, falls es geschwinde um sich greift, in vorangezeigter Art schleunige Hilfe gesucht werde. Damit auch in diesem Stücke die Nachtwächter vigilant sein mögen, soll der Bezirks-Vorsteher, so lange das Feuer währt, sie fleißig visitiren, und daher durch die Straßen der Stadt ab- und zugehn.

§. 18.

Entsteht bei Tage ein Feuer, wenn der Nachtwächter nicht im Revier ist, so wird auf die im §. 12. der Feuer-Ordnung gedachte Art, durch andere dazu bestimmte Personen mit der Schnarre Feuerlärm gemacht.

§. 19.

Muß der Nachtwächter, wenn er bemerkt, daß Branntweinbrenner, Brauer, Bäcker, Töpfer und Fabrikanten rc. zu ihrem Gewerbe des Nachts ein größeres Feuer haben, als ihnen gesetzlich gestattet ist, sie folgenden Tages dem Bezirks-Vorsteher und der Polzei anzeigen.

§. 20.

Derjenige Nachtwächter, der durch seine Wachsamkeit einen Nachtbrand zuerst entdeckt, soll eine angemessene Belohnung erhalten.

§. 21.

Auch lieget ihm ob, des Nachts auf die Straßenlaternen zu sehen, ob sie die den Laternenansteckern in deren Instruktion — die extrakt-weise hier beigefügt wird — vorgeschriebene Zeit helle brennen, und wenn er das Gegentheil bemerkt, solches Tages darauf dem Bezirks-Vorsteher zur ferneren Meldung an den Magistrat anzuzeigen.

§. 22.

Wenn ein Nachtwächter etwa überfallen würde, oder ihm Gewalt geschähe, so darf er nur durch das Horn ein Zeichen geben, da ihm dann die Militairwache nach der vom Militair deshalb ein für allemal ertheilten Ordre, oder die dazu verpflichtete

Stadtwache zu Hilfe eilen, und denjenigen, der ihn angehalten, zur Bestrafung arretiren wird; auch werden die Polizei-Commissaire jederzeit assistiren.

§. 23.

Um Vorstehendes gehörig zu beobachten, soll jedem Nachtwächter ein Exemplar von dieser Ordnung zugestellt und sie überdem noch von dem Bezirks-Vorsteher ihnen jährlich zweimal nebst nachstehedem von ihnen geleisteten Eide vorgelesen werden:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Nachtwächter in hiesiger Stadt bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten, nach meinem besten Willen und Gewissen, genau erfüllen will. Insbesondere will ich Einem Magistrat dieser Stadt und dessen Abgeordneten, nicht weniger dem mir vorgesetzten Bezirks-Vorsteher und dessen Stellvertreter gehorsam sein, auch Allem, was in der mir vorgelesenen Nachtwächter-Ordnung vorgeschrieben ist, oder ferner angeordnet werden möchte, nach allen meinen Kräften und Vermögen nachkommen. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen!"

Elbing, den 13. November 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe des Magistrats.

Haase. Schwarck. Achenwall. Zimmermann.

Die Stadtverordneten.

Ag. Wernich. Kindt. Steckel. Stephani. Wernick. Zeising. Schulz. Alberti.

Dem Wohllöbl. Magistrat eröffnen wir auf den Bericht vom 18. Dezember v. J., unter Rückgabe der eingereichten Nachtwächter-Ordnung, für die dortige Stadt, daß eine Bestätigung derselben von unserer Seite nicht erforderlich ist, vielmehr dem Wohllöbl. Magistrat deren Einführung und Anwendung überlassen bleibt. Danzig, den 18. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) *Ewert.*

Eintheilung
der Nachtwächter-Reviere in der Stadt Elbing und deren Vorstädte.

No. des Reviers.	Bezeichnung der Reviere.
1.	Die Burgstraße, am Gymnasio, die Dienerstrasse und Kalkscheunstraße.
2.	Große und kleine Hommelstraße, gr. und kl. Hommelstallstraße und Stadthofstraße bis zum Stadthof.
3.	Die Heiligegeiststraße, die halbe enge Gasse, auch die Mauerstraße bis zur Fleischerstraße.
4.	Die Brück- und Fleischerstraße nebst halbe enge Gasse, die Hälfte des Nicolai-Kirchhofs und die Mauerstraße bis zur Schmiedestraße.
5.	Die Schmiedestraße vom Rathhause ab, die Fischerstraße nebst halbe enge Gasse, die andere Hälfte des Nicolai-Kirchhofs und die Mauerstraße bis zur Kettenbrunnenstraße.
6.	Die Kettenbrunnenstraße vom Friedrich Wilhelms-Platz am Laternenpfosten ab, die Spieringsstraße, die halben engen Gassen, die Mauerstraße bis zur kurzen Hinterstraße.
7.	Die kurze Hinterstraße vom Gartenzaun am Friedrich Wilhelms-Platz ab, die lange Hinterstraße, die Körperstraße, die halbe enge Gasse und die Mauerstraße bis zur Wollwebergasse.
	Anmerkung. Die Nachtwächter ad 5., 6. und 7. bewachen zugleich die westliche Seite des Friedrich Wilhelms-Platzes.
8.	Wollweber- und Kürschnerstraße, Klosterhof, Conventstraße, am Marktthor.
9.	Der alte Markt.
10.	Die ganze Wasserstraße.
11.	Am Elbing von der Kalkscheunstraße bis zur scharfen Ecke.
12.	Auf dem Gymnasienplatz.
13.	Am Königsbergerthor, altst. Wallstraße von der Logenstraße bis zur scharfen Ecke.

Eintheilung
der Nachtwächter=Reviere in der Stadt Elbing und deren Vorstädte.

No. des Reviers.	Bezeichnung der Reviere.
14.	Die östliche Seite des Friedrich Wilhelms=Platzes, die Sturmstraße, die Jacobs=, Pfeffer= und Logenstraße.
15.	Der innere Mühlendamm nebst Töpfer=, Tauben=, Mühlen=, Kehrwieder= und Hospitalsstraße.
16.	Am Lustgarten auf allen Seiten und den Garten selbst, die Wachstraße vom Stadthof bis zur Hauptwache.
17.	Die Herrenstraße, die alte Grabenstallstraße und die Bader=, Schmiede=, Schul= und Grünstraße zur Hälfte.
18.	Die Junkerstraße, die neustädtische Stallstraße von der Hommelbrücke bis zum Hutmacherthor und die Bader=, Schmiede=, Schul=, Grün= und Rosenstraße zur Hälfte.
19.	Die neustädtische Wallstraße vom Holländerthor ab, die halbe Rosenstraße und die neustädtische Stallstraße bis zur Hommelbrücke.
20.	Der äußere Marienburgerdamm.
21.	Die Vorbergsstallstraße, kleine Vorbergstraße, gr. und kl. Vorbergskreuzstraße und queer über die innere Vorbergstraße bei No. 20. und 21. vorbei.
22.	Die Schottlandstraße und durch die Gärte nach dem Enderschen Hause; die Straße zwischen den Gärten von der Kälberpforte nach der neustädischen Wallstraße; der innere Marienburgerdamm bis zur großen Vorbergstraße.
23.	Die innere Vorbergstraße vom Fischerthor ab, der Gang nach dem Enderschschen Hause, die gr. Vorbergstraßi und der innere Marienburgerdamm von dieser Straße ab, bis an die Grabenstallstraße.
24.	Fischer=Vorberg und Jungferndamm.
25.	Die Berlinerstraße und der Grubenhagen bis zur Roßabmahlmühle.

Eintheilung
der Nachtwächter-Reviere in der Stadt Elbing und deren Vorstädte.

No. des Reviers.	Bezeichuung der Reviere.
26.	Der Grubenhagen von der Roßmühle bis zu Ende, der Schiffsholm bis zu den Holzhöfen. NB. In den Wintermonaten erhalten die Reviere No. 25. u. 26. noch einen Hilfswächter und hat dann 1) der 1ste Wächter die Berlinerstraße und Grubenhaben bis No. 27. 2) der 2te Wächter den übrigen Theil vom Grubenhagen und 3) der 3te Wächter den Schiffsholm.
27.	Die große Stromstraße, der Schiffsbauplatz, die kleine und große Segelstraße, die kleine Stromstraße und die große Lastadienstraße.
28.	Die Leichnamsstraße von No. 1. bis 15., die Reiferbahnstraße, die Brandenburgerstraße und die kleine Lastadienstr.
29.	Die Leichnamsstraße von No. 15. bis zur gr. Rosenstraße und dann diese Straße bis zur langen Niederstraße.
30.	Die kleine Rosenstraße, die 1ste und 2te Niederstraße.
31.	Die lange Niederstraße bis an die Windmühle und die 3te Niederstraße.
32.	Die lange Niederstraße von der Windmühle bis Mattendorf, die Mattendorfstraße und die Leichnamsstraße vom äußeren Ende bis No. 78.
33.	Die Sternstraße von No. 1. bis 10. und von 29. bis 37. und die Leichnamsstraße von da ab bis zum neuen Felde herauf.
34.	Die Angerstraße vom Tolkemittschen Wege bis zur Kunzkengasse.
35.	Die Angerstraße von der Kunzkengasse ab durch die Sternstraße nach der Königsberger Chaussee und auf dieser bis zum Lickfettschen Garten.
36.	Der große und keine Wunderberg.
37.	Die Königsbergerstraße von der Sternstraße ab, nach der Neugutsstraße,

Eintheilung
der Nachtwächter-Reviere in der Stadt Elbing und deren Vorstädte.

No. des Reviers.	Bezeichnung der Reviere.
	diese ganz und den äußeren Mühlendamm von der Scheedermühle bis zur Sonnenstraße.
38.	Vom Königsbergerthor die Sonnerstr. bis zur Traubenstr. No. 1., die Traubenstr., die große und kleine Ziegelscheunstr., Predigerstr. und Königsbergerstr. bis No. 38.
39.	Die hohe Zinnstraße, die Sonnenstraße von der Traubenstraße bis zur Grünstraße, die Traubenstr. von No. 1. bis 4. und die Grünstr. von der Sonnenstr. bis zur Predigerwohnung, auch der Gang aus der Grünstr. den Nicolaikirchhof vorbei, nach der hohen Zinnstr.
40.	Der äußere Mühlendamm, vom Mühlenthor ab, bis zur Sonnenstr., der anstoßende Theil der Grünstr. bis zur Brücke und der Eulenwinkel.
41.	Die Sonnenstr. vom äußeren Mühlendamm bis zur Grünstr., Letztere von da bis zur Königsbergerstr. und diese von der Grünstr. bis No. 38.
42.	Der innere St. Gerrgedamm, Scheunengang und St. Annenplatz.
43.	Holländer- und Johannisstr.
44.	Gr. und kl. Zahlerstr., Petristr., gr. und kl. Scheunenstraße.
45.	Auf dem Rathhause.
	Speicher-Wächter-Reviere.
1.	Von der hohen Brücke bis zur Berlinerstr., diese von hier bis zum Berlinerthor und alle zwischen diesem Theile der Berlinerstr. und dem Elbingstrom belegenen Straßen und Gänge.
2.	Die lange Bahnstr. von der Berlinerstr. bis zum v. Boninschen Garten und alles, was zwischen dieser Straße und der nach dem Lazareth und Ber

Eintheilung
der Nachtwächter-Reviere in der Stadt Elbing und deren Vorstädte.

No. des Reviers.	Bezeichnung der Reviere.
	linerthor führenden Wallstr. liegt.
3.	Von der legen Brücke längs dem Elbingstrom bis zur hohen Brücke, die Berlinerstr. von der langen Bahnstr. bis zum Proviant-Speicher und alle Zwischenstraßen dieses Reviers.
4.	Vom neuen Packhof, das Danziger Thor vorbei, bis an die lange Bahnstraße und alle Straßen zwischen der Berliner, der langen Bahnstraße, dem Danzigerthore und dem Wallfischspeicher.

Diese ziehen als Nachtwächter mit den städtischen Straßenwächtern gleichzeitig auf und ab. Außerdem werden aber noch 2 andere Nachtwächter von der Kämmereikasse besoldet, die, bis etwas Anderes beliebt werden wird, für jetzt als Abendwächter gebraucht werden und zwar:

der eine für das 1ste und 2te Revier und

der andere für das 3te und 4te Revier.

Diese ziehen auf von Ostern bis Michaeli um 6 Uhr, von Michaeli bis Martini um 5 Uhr, von Martini bis Fastnacht um 4 Uhr und von da bis Ostern um 5 Uhr und bleiben bis zur Ankunft der Nachtwächter.

Außerdem hält nun noch die Kaufmannschaft zur Hilfe der vorhin gedachten Abendwächter 2 Wächter und zwar:

den einen für das 1ste und 2te Revier

den anderen für das 3te uud 4te Revier.

Diese ziehen mit den obigen Abendwächtern zusammen auf und müssen außerdem noch Morgens beim Abgang der Nachtwächter wieder da sein und zwei Stunden bis zum Oeffnen der Speicher allein die Wache halten.

An den Sonn- und Feiertagen bleiben den Tag über 2 Mann als Wächter auf der Speicherinsel und lösen sich hierbei die Abendwächter mit den Privatwächtern ab. Die Privatwächter werden von der Kaufmannschaft besoldet.

Elbing, den 13. November 1832.

Der Magistrat.

Haase. Friese. Mittag.

Extrakt aus der Lampenanstecker-Instruktion zum Gebrauch für die Nachtwächter.

§. 2.

Die Beleuchtungs-Periode fängt, wenn nicht Mondschein eintritt, am 1. Septbr. jeden Jahres an, und endet am letzten Tage des April im folgenden Jahre.

Während dieser Beleuchtungs-Periode müssen, mit Ausnahme der Abende, wo Mondschein ist, sämmtliche Straßen-Laternen, sobald es dunkel zu werden anfängt, nach der dazu von dem Laternen-Inspektor, unter Anleitung des deputirten Magistrats-Mitgliedes, zu ertheilenden speciellen Anweisung, angesteckt und müssen bis 12 Uhr Nachts klar und helle brennend erhalten werden.

An Mondscheinabenden werden nur die Laternen auf der Hauptwacht, am Königsbergerthor, am Berlinerthor, auf dem Rathhause, im Gemeindehause, auf dem Gymnasio, in den Stall-Kasernen, an den beiden Spritzenhäusern und zwar:

a) am Marktthore und
b) in der Heiligengeiststraße

angesteckt, deren Lampen sämmtlich die ganze Nacht über brennen müssen, und werden die Lampen an den Spritzenhäusern und auf dem Rathhause auch im Sommer angesteckt.